

*Im Berichtsjahr stand Iran im Brennpunkt der Sanktions- und Exportkontrollpolitik. Im März verschärfte der UNO-Sicherheitsrat mit Resolution 1803 die kollektiven Zwangsmassnahmen gegenüber Teheran, da sich die iranische Regierung weiterhin weigerte, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Urananreicherung einzustellen. Die Lieferung von nuklearrelevanten Dual-Use-Gütern, die bisher unter bestimmten Bedingungen noch erlaubt war, wurde verboten, und die Finanz- und Reiserestriktionen gegenüber Personen und Unternehmen mit Bezug zum iranischen Nuklear- oder Raketenprogramm wurden ausgeweitet. Ferner rief der Sicherheitsrat alle Staaten auf, bei Geschäften ihrer Finanzinstitute mit iranischen Banken wachsam zu sein. Seitens der Schweizer Exportwirtschaft und der Finanzintermediäre ist eine erhöhte Sensibilisierung bezüglich der Risiken des Iran-Geschäfts feststellbar, was sich in einer grossen Anzahl von Nachfragen beim dafür zuständigen SECO bemerkbar macht.*

*Der Bundesrat hat im Oktober beschlossen, das Güterkontrollgesetz (GKG) zu revidieren. Dieses bildet die rechtliche Grundlage für die Exportkontrolle besonderer militärischer sowie doppelt verwendbarer Güter (Dual-Use-Güter). Zu den besonderen militärischen Gütern zählen auch militärische Trainingsflugzeuge mit Aufhängepunkten. Im Januar waren Medienberichte erschienen, wonach ein von der Schweiz nach Tschad geliefertes militärisches Trainingsflugzeug des Typs Pilatus PC-9 entgegen dem deklarierten Endverwendungszweck für Kampfeinsätze verwendet worden war. Abklärungen des SECO sowie des EDA bestätigten die missbräuchliche Verwendung. Der Bundesrat beschloss daraufhin, Sanktionen gegen Tschad zu ergreifen und das GKG einer Revision zu unterziehen. Dabei schlägt er einen neuen Ablehnungsgrund vor, gemäss dem eine Bewilligung verweigert werden kann, wenn die Wahrung wesentlicher Interessen der Schweiz dies erfordert.*

## 9.1 **Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen**

### 9.1.1 **Kontrolle bewilligungspflichtiger Güter**

Auf internationaler Ebene bestehen vier Exportkontrollregime, denen je rund 40 Teilnehmerstaaten, darunter die Schweiz, angehören: die Australiengruppe (biologische und chemische Güter), die Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), das Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und die Vereinbarung von Wassenaar (konventionelle Rüstungsgüter). Auf nationaler Ebene werden die bewilligungspflichtigen Güter in den Anhängen der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1) sowie von der Chemikalienkontrollverordnung vom 17. Oktober 2007 (ChKV, SR 946.202.21) erfasst. Die im Rahmen der genannten Exportkontrollregimes beschlossenen Nachführungen der Kontrolllisten werden regelmässig in die Anhänge der GKV übernommen.

Am 1. März erfolgte die letzte Anpassung der in Anhang 2 der Güterkontrollverordnung enthaltenen Liste der bewilligungspflichtigen *Dual-Use*-Güter. Damit wurden die im Rahmen der Exportkontrollregime beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Güterlisten in die schweizerische Güterkontrollgesetzgebung übernommen. So wurden beispielsweise im Bereich der Raketentechnologie die Kontrollparameter für Umweltprüfkammern<sup>28</sup> präzisiert: Eine neue Substanz, die als Raketentreibstoffzusatz verwendet werden kann, wurde in die Kontrollliste aufgenommen, und die Kontrollen gewisser *Dual-Use*-Güter für Anwendungen in unbemannten Luftfahrzeugen wurden ausgeweitet. In der NSG wurden im Berichtsjahr Anstrengungen unternommen, um Güter und Technologien zur Spaltung stabiler Isotope der Exportkontrolle zu unterstellen und eine grundlegende Revision der Liste der nukleartechnischen Güter einzuleiten.

Ebenfalls in der NSG kam es im Berichtsjahr zu einer weitreichenden Praxisänderung. Die USA und Indien hatten nach langwierigen Verhandlungen am 27. Juli 2007 ein Abkommen zur Zusammenarbeit im zivilen Nuklearbereich abgeschlossen. Ein Jahr später stimmte der indische Kongress dem Abkommen mit knapper Mehrheit zu. Am 1. August schloss Indien mit der IAEA ein *Safeguards*-Abkommen ab, durch das die militärischen und die zivilen Nuklearanlagen getrennt und letztere der Kontrolle der friedlichen Verwendung durch die IAEA unterstellt worden sind. Die USA und weitere Staaten setzten sich stark dafür ein, dass die NSG für Indien eine Ausnahme beschliessen solle, sodass zivile Nukleargüter wieder geliefert werden könnten, obwohl Indien dem Atomsperrvertrag (NPT) nicht beigetreten ist und somit die NSG-Lieferbedingung der *Full-scope-Safeguards* nicht erfüllt. Die Schweiz setzte sich zusammen mit einer Gruppe gleichgesinnter Staaten dafür ein, dass die NSG die Ausnahme für Indien nur dann zustimmen solle, wenn diese an gewisse Bedingungen geknüpft werde, insbesondere für den Fall, dass Indien neue Kernexplosionen durchführt. Nach zwei Sondersessionen und harten Verhandlungen stimmte

<sup>28</sup> Dabei handelt es sich um Geräte, mit denen Umweltbedingungen simuliert werden können (namentlich Luftdruck, Temperatur, Vibrationen). Sie dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit von Prüflingen (z.B. elektronische Komponenten) unter verschiedenen, auch extremen, Umweltbedingungen zu testen. Wegen der Relevanz solcher Geräte für die Raketentechnologie sind Umweltprüfkammern vom Anhang 2 Teil 2 der GKV erfasst.

die NSG am 6. September der Ausnahmeregelung für Indien schliesslich zu. Ausschlaggebend war, dass der indische Aussenminister am Vortag in einer öffentlichen Erklärung einseitige Nonproliferationsverpflichtungen und insbesondere den Willen zur Weiterführung des Testmoratoriums bekräftigt hatte. Viele Teilnehmerstaaten der NSG waren sich aber einig, dass mit diesem Beschluss das Risiko besteht, dass das bisherige nukleare Nonproliferationsregime geschwächt wird.

Die Eckdaten zu den Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes (GKG, SR 946.202) sind in der in Ziffer 9.1.3 enthaltenen Tabelle zusammengestellt. Der Gesamtwert aller Güter, die mit Bewilligung exportiert wurden, liegt allerdings um ein Vielfaches über dem angegebenen Betrag von 616,3 Millionen Franken, denn in dieser Summe sind Güter, die mit einer Generalausfuhrbewilligung exportiert wurden, nicht enthalten.

Die Zahl der Bewilligungen ist im Vergleich zur vorhergehenden Berichtsperiode leicht angestiegen. Hingegen hat sich der Wert der ausgeführten Güter auf weniger als die Hälfte verringert. Die Anzahl der im Rahmen der ausserordentlichen Generalausfuhrbewilligungen (AGB) erteilten Lizenzen hat sich annähernd verdoppelt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das SECO die Exportkontrolle bewilligungspflichtiger Massengüter an nicht kritische Empfänger der Halbleiterindustrie im ostasiatischen Raum mittels der AGB umsetzt. Damit kann der administrative Aufwand für die Industrie erheblich gemildert werden, und das SECO kann seine Ressourcen gezielter für kritische Ausfuhren nach Zielländern, die Massenvernichtungswaffenprogramme unterhalten, einsetzen.

### **9.1.2 Kontrolle meldepflichtiger Güter**

Gemäss GKV ist ein Exporteur u.a. verpflichtet, die geplante Ausfuhr von nicht der Bewilligungspflicht unterstehenden Gütern dem SECO zu melden, wenn er weiss, dass diese für die Entwicklung, die Herstellung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder deren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Diese sog. «*Catch-all*»-Klausel (Meldepflicht nach Art. 4 GKV) greift auch dann, wenn das SECO den Exporteur darauf hinweist, dass die Güter für die genannten Zwecke verwendet werden könnten.

Zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2008 haben die Meldungen für Güter, die aufgrund dieser Bestimmung dem SECO gemeldet wurden, im Vergleich zur Vorjahresperiode um fast 50 % auf 57 Fälle zugenommen. Dazu kamen unzählige Anfragen von verunsicherten Exporteuren für nicht meldepflichtige Güter, welche die Unbedenklichkeit ihrer Güter und Kunden bestätigt haben wollten. Aus der Sicht des Bundesrates ist die Zunahme der Meldungen von meldepflichtigen (und auch nicht meldepflichtigen) Güterausfuhren nicht zuletzt auf die Iran-Sanktionen zurückzuführen (vgl. Ziff. 9.2.1) und ein Zeichen für die gestiegene Sensibilität vieler Exporteure für die Problematik der Nonproliferation sowie die gegebenenfalls zu tragenden image- und geschäftsschädigenden Konsequenzen, falls ihr Unternehmen im Zusammenhang mit der Proliferation genannt würde.

Von den insgesamt 57 «*Catch-all*»-Meldungen lehnte das SECO zehn Ausfuhren nach Ländern des Nahen und Mittleren Ostens ab. Dies lässt den Schluss zu, dass die Beschaffungsstellen in den der Proliferation verdächtigen Ländern vermehrt auf nicht kontrollierte Güter ausweichen.

Aufgrund neuer Proliferationsstrategien verstärkt das SECO – in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung – die Exportkontrollen in den Zolllagern. Diese Strategien sind insbesondere im Falle Irans von Bedeutung, da aufgrund der internationalen Sanktionen die schweizerischen Zolllager für Umgehungsgeschäfte missbraucht werden könnten. Nur durch Sensibilisierung und Information der betroffenen Wirtschaftskreise in der Schweiz und durch die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Exportkontrollbehörden und mit anderen Bundesbehörden, insbesondere der Zollverwaltung und den Nachrichtendiensten, gelingt es diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

### 9.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2007 bis zum 30. September 2008 wurden gestützt auf GKV und ChKV die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren bewilligt bzw. abgelehnt:

<b>Bewilligungen<sup>1</sup></b>	<b>Anzahl</b>	<b>Wert in Mio. Fr.</b>
– Nuklearbereich (NSG):		
– eigentliche Nukleargüter	130	17,8
– doppelt verwendbare Güter	433	236,4
– doppelt verwendbare Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich (AG)	352	39,5
– doppelt verwendbare Güter im Raketenbereich (MTCR)	55	25,2
– Bereich konventionelle Waffen (WA):		
– doppelt verwendbare Güter	630	259,4
– besondere militärische Güter	203	32,7
– Waffen (nach Anhang 5 GKV) <sup>2</sup>	123	2,7
– Sprengstoff (nach Anhang 5 GKV) <sup>3</sup>	19	2
– bewilligte Güter nach ChKV	18	0,6
<b>Total</b>	<b>1963</b>	<b>616,3</b>
<b>Abgelehnte Ausfuhren</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Wert in Fr..</b>
– im Rahmen der NSG	1	500 000
– im Rahmen der AG	–	–
– im Rahmen des MTCR	1	–
– im Rahmen des WA	–	–
– im Rahmen der «Catch all»-Regelung	10	832 472
<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>1 332 472</b>

<b>Abgelehnte Ausfuhren</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Wert in Fr..</b>
<b>Meldungen nach Art. 4 GKV</b> («Catch all»)	57	–
<b>Anzahl Generalausfuhrbewilligungen<sup>4</sup></b>		
– Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB nach GKV)	192	
– Ausserordentliche Generalausfuhr- bewilligungen (AGB nach GKV)	24	
– Generalausfuhrbewilligungen (nach ChKV)	12	
<b>Total</b>	<b>228</b>	
<b>Einfuhrzertifikate</b>	653	
1	Gewisse Bewilligungen können doppelt aufgeführt sein, da sie von zwei Exportkontrollregimes erfasst werden.	
2	Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54), aber nicht international kontrolliert wird.	
3	Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, SR 941.41), aber nicht international kontrolliert wird.	
4	Es handelt sich um sämtliche gültigen Generalausfuhrbewilligungen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.	

## 9.2 Embargomassnahmen

### 9.2.1 Embargomassnahmen der UNO

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen UNO-Sanktionskomitees hat das EVD den Anhang 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203) in der Berichtsperiode fünfzehnmal nachgeführt (AS 2008 261, 339, 611, 725, 1727, 1927, 2161, 3181, 4091, 4729, 4895, 5199, 5203, 6155, 6515). Die Gelder und übrigen Vermögenswerte («wirtschaftliche Ressourcen») der in Anhang 2 genannten Personen, Gruppen und Organisationen sind gesperrt. Per Ende Jahr waren aufgrund dieser Massnahme 35 Konten mit rund 20 Millionen Franken eingefroren. Ferner dürfen die genannten Personen nicht in die Schweiz ein- bzw. durch die Schweiz durchreisen, und es dürfen ihnen keine Waffen oder andere Rüstungsgüter geliefert werden. Die internationale Debatte über die Vereinbarkeit dieser zur Terrorismusbekämpfung erlassenen UNO-Sanktionen mit den Grundrechten der betroffenen Personen intensivierte sich im Berichtsjahr. In einem viel beachteten Urteil erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Umsetzung der UNO-Sanktionen gegen zwei angebliche Unterstützer terroristischer Organisationen Anfang September für rechtswidrig.

Gestützt auf die Verordnung vom 18. Mai 2004 über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den *Development Fund for Iraq* (SR 946.206.1) wurden eine Reihe von Einziehungsverfahren weitergeführt. Am 23. Januar wies das Bundesgericht Rekurse gegen drei

vom EVD erlassene Einziehungsverfügungen ab. Gleichzeitig forderte das Bundesgericht das EVD auf, den Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, um dem zuständigen Sanktionskomitee des UNO-Sicherheitsrats ein *De-Listing*-Gesuch zu unterbreiten. Der Entscheid des Sanktionskomitees steht noch aus.

Der UNO-Sicherheitsrat hat am 3. März mit Resolution 1803 (2008) die Sanktionen gegenüber Iran erneut verschärft. Die iranische Regierung weigert sich nach wie vor, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Urananreicherung und der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen sowie sämtliche Schwerwasserprojekte auszusetzen. Am 23. April hat der Bundesrat die Verordnung vom 14. Februar 2007 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) den Beschlüssen der Resolution 1803 angepasst (AS 2008 1821). Die Änderung umfasst ein Lieferverbot für nuklearrelevante *Dual-Use*-Güter, zum Beispiel gewisse Werkzeugmaschinen, sowie für bestimmte Drohnen und Marschflugkörper. Die Gelder und Vermögenswerte von weiteren 12 iranischen Unternehmen und 13 Einzelpersonen wurden gesperrt. Für 5 iranische Staatsangehörige wurde ein Ein- und Durchreiseverbot erlassen. Im Einklang mit Resolution 1803 wurde ferner die Erfüllung iranischer Forderungen aus Verträgen, die aufgrund der Sanktionen nicht mehr durchgeführt werden dürfen, untersagt. Damit wird insbesondere die Inanspruchnahme von Bankgarantien unterbunden. Das vom Sicherheitsrat bereits mit Resolution 1747 (2007) beschlossene Beschaffungsverbot für Rüstungsgüter aus dem Iran wurde ebenfalls in die Verordnung aufgenommen. Die Schweiz hatte dieses Verbot zuvor gestützt auf das Kriegsmaterialgesetz (SR 514.51) und das Waffengesetz (SR 514.54) umgesetzt. Am 27. August beschloss der Bundesrat die Einführung einer Meldepflicht für bestimmte Geschäftsbeziehungen mit den iranischen Banken Melli und Saderat (AS 2008 4101). Er stützte sich dabei auf Absatz 10 der Resolution 1803, in dem der Sicherheitsrat alle Staaten zur Wachsamkeit über Geschäfte ihrer Finanzinstitute mit iranischen Banken aufruft. Damit soll verhindert werden, dass Geschäftsbeziehungen mit diesen Banken zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen.

In Umsetzung von Beschlüssen des für Liberia zuständigen Sanktionskomitees des UNO-Sicherheitsrats hat das EVD die Anhänge der Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Liberia (SR 946.231.16) im Berichtsjahr fünfmal nachgeführt (AS 2008 1799, 2651, 3187, 4665, 5883). Die Anhänge listen die Personen und Unternehmen auf, die von Finanz- und Reisesanktionen betroffen sind.

Am 23. Juni hat das EVD die Namen von 24 Personen aus Anhang 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1997 über Massnahmen gegenüber Sierra Leone gestrichen (AS 2008 2929) und damit das Einreiseverbot für diese Personen aufgehoben. Die Änderung erfolgte aufgrund eines UNO-Beschlusses vom 9. Juni und betraf ehemalige Mitglieder der Militärjunta Sierra Leones sowie der *Revolutionary United Front*.

In der Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12) wurden die Bestimmungen zu Rüstungsgüterlieferungen gemäss Resolution 1807 des UNO-Sicherheitsrates angepasst (AS 2008 3185); ferner wurde der Anhang der Verordnung einmal nachgeführt (AS 2008 2485).

Die Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire (SR 946.231.13), die Verordnung vom 25. Mai 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan (SR 946.231.18), die Verordnung vom 21. Dezember 2005 über Massnahmen

gegenüber bestimmten Personen in Zusammenhang mit dem Attentat auf Rafik Hariri (SR 946.231.10), die Verordnung vom 25. Oktober 2006 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (SR 946.231.127.6) und die Verordnung vom 1. November 2006 über Massnahmen betreffend Libanon (SR 946.231.148.9) wurden unverändert weitergeführt.

## 9.2.2 Embargomassnahmen der EU

Das EVD hat Anhang 2 der Verordnung vom 19. März 2002 über Massnahmen gegenüber Simbabwe (SR 946.209.2) zweimal angepasst und um 48 Personen und vier Unternehmen erweitert. Der Eintrag einer Person wurde gestrichen (AS 2008 3879, 2009 5).. Anhang 2 listet die Namen von Angehörigen des Machtapparats von Robert Mugabe auf. Die Gelder und Vermögenswerte dieser Personen sind gesperrt, und es ist ihnen untersagt, in die Schweiz einzureisen. Die Verschärfung erfolgte in Übereinstimmung mit entsprechenden Beschlüssen der EU.

Am 26. September beschloss der Bundesrat zusätzliche Zwangsmassnahmen gegen Myanmar und änderte die Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Myanmar (SR 946.231.157.5) entsprechend (AS 2008 4549). Die neuen Zwangsmassnahmen beinhalten ein Einfuhr- und Erwerbsverbot für Holz und Holzprodukte, Kohle, bestimmte Metalle sowie Edel- und Schmucksteine. Des Weiteren umfassen sie ein Lieferverbot für bestimmte Ausrüstungsgüter zur Gewinnung oder Verarbeitung von Holz, Kohle, Metallen sowie Edel- und Schmucksteinen in Myanmar. An Unternehmen in diesen Sektoren dürfen neu auch keine Kredite erteilt oder Schuldverschreibungen von ihnen erworben werden. Die Gründung von *Joint-ventures* mit diesen Unternehmen sowie mit burmesischen Staatsunternehmen wurde ebenfalls untersagt. Die Liste der von Finanzsanktionen betroffenen Staatsunternehmen wurde von 39 auf 83, diejenige der von Finanz- und Reiserestriktionen betroffenen Einzelpersonen von 386 auf 523 Einträge verlängert. Schliesslich verbot der Bundesrat wie im Fall Irans die Erfüllung von Forderungen aus Verträgen, die aufgrund der Verordnung nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die neuen Zwangsmassnahmen erfolgten in Anlehnung an eine Verschärfung der Sanktionen der EU.

Am 18. November strich das EVD die Namen von 36 Personen, darunter Präsident Lukaschenko, aus Anhang 2 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) (AS 2008 5275). Die darin aufgeführten Personen dürfen nicht in die Schweiz ein- bzw. durchreisen. Die Lockerung erfolgte im Nachgang zu einer sechsmonatigen Suspendierung der Reisesanktionen durch die EU.

Die Verordnung vom 23. Juni 1999 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (SR 946.207) und die Verordnung vom 18. Januar 2006 über Massnahmen gegenüber Usbekistan (SR 946.231.17) wurden im Berichtsjahr nicht geändert.

### 9.2.3

### Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Die Massnahmen gemäss der Verordnung vom 29. November 2002 über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Diamantenverordnung, SR 946.231.11) wurden weitergeführt. Damit setzt die Schweiz das Zertifizierungssystem des sogenannten *Kimberley*-Prozesses um. Ursprünglich einzig zur Bekämpfung des Handels mit Rohdiamanten aus Konfliktgebieten konzipiert, entwickelt sich der *Kimberley*-Prozess immer mehr zu einem umfassenden Kontrollsystem für den weltweiten Rohdiamantenhandel. Darüber hinaus werden unter dem Motto *Diamonds for Development* auch soziale und ökologische Fragen thematisiert.

Die Ein- und Ausfuhr sowie die Ein- und Auslagerung in und aus Zolllagern von Rohdiamanten ist nur gestattet, wenn diese von einem Zertifikat begleitet sind, das ein Teilnehmer des *Kimberley*-Prozesses ausgestellt hat. 75 Staaten (einschliesslich der Mitgliedstaaten der EU) nehmen am Prozess teil. Damit werden praktisch die gesamte weltweite Rohdiamantenproduktion und der Rohdiamantenhandel kontrolliert. Nachdem die kanadische Nichtregierungsorganisation *Partnership Africa Canada* 2006 einen Bericht über die unzureichende Umsetzung des Zertifizierungssystems in Venezuela publiziert hatte, trennte sich dieses Land unter wachsendem internationalen Druck im Juni 2008 freiwillig für zwei Jahre vom *Kimberley*-Prozess und suspendierte die Zertifizierung seiner Rohdiamantenexporte. Mexiko wurde hingegen als neuer Teilnehmer aufgenommen.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2008 insgesamt 695 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. In derselben Periode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,66 Milliarden Dollar (9,78 Mio. Karat) importiert bzw. in Zolllager eingelagert und solche im Wert von 1,78 Milliarden Dollar (9,26 Mio. Karat) exportiert bzw. aus Zolllagern ausgelagert. Über 99 Prozent des Rohdiamantenhandels findet in der Schweiz über die Zolllager statt.